

636 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz
1959 geändert wird;

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 21 und 63 der
Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung
im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 21 und 63 der
Beilagen zu den stenographischen Protokollen des National-
rates, XIII. GP folgende Änderung beschlossen:

Art. III hat zu lauten:

"Artikel III

Ziffer 23 der Anlage C (Freiliste 3) zu § 4 Abs. 1 Z. 4
des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl.Nr. 300/1958, in der
Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 92/1962, 188/1964,
214/1965, 148/1966 und 44/1968 hat zu lauten:

'23. Milch im Sinne des § 2 Abs. 1 des Marktordnungsge-
setzes 1967, BGBl.Nr. 36/1968, mit Ausnahme von Schlag-
obers, auch gereinigt, erhitzt, tiefgekühlt, homogenisiert,
vitaminiert, sterilisiert, angesäuert oder auf einen be-
stimmten Fettgehalt eingestellt, Magermilch, eingedickt,
getrocknet oder aufgelöst, auch denaturiert und Molke
auch eingedickt oder getrocknet; Fruchtjoghurt und Frucht-
milch;'"